

Information der RWE Power AG an die Landesregierung über die Anpassung der Planungen für das Rheinische Revier

Tagebau Garzweiler

Inhalt

A. Präambel	2
B. Gewinnbare Kohlemengen im Tagebau Garzweiler	2
C. Angepasste Planung für den Tagebau Garzweiler.....	3
D. Planungssicherheit und Genehmigungsverfahren	6

A. Präambel

Die Bundesregierung hat im Sommer 2018 die Kommission für „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (KWSB) mit dem Auftrag eingesetzt, Perspektiven für die Regionen und Arbeitsplätze aufzuzeigen, Vorschläge zur Verfolgung der Klimaziele im Energiesektor zu entwickeln und ein Abschlussdatum für die Kohleverstromung in Deutschland zu empfehlen. Am 26.01.2019 hat die Kommission ihren Abschlussbericht vorgelegt. Am 15.01.2020 konnte eine entsprechende Bund-Länder-Einigung zum Kohleausstieg erzielt werden. Im Gesetzentwurf der Bundesregierung „zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze“, welcher am 29.01.2020 durch das Kabinett beschlossen wurde, hat die Bundesregierung wichtige Festlegungen getroffen und damit den Rahmen für den Kohleausstieg klar gesetzt. Das Gesetzgebungsverfahren soll im ersten Halbjahr 2020 abgeschlossen werden. Ebenso soll bis dahin der öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen Bundesregierung und Unternehmen vorliegen.

Die Landesregierung hat die RWE Power AG aufgefordert, ein neues Revierkonzept zu erarbeiten und die Landesregierung hierüber zu informieren. Dieses steht noch unter dem Vorbehalt, dass sich die o. g. Rahmensetzungen im Gesetz und im öffentlich-rechtlichen Vertrag wiederfinden. Mit dem vorliegenden Dokument wird die Landesregierung über die angepasste Betriebsführung im Tagebau Garzweiler informiert, die eine Abstandsvergrößerung der Abbaugrenze zu den Wohngebäuden der Erkelenzer Stadtteile Venrath/Kaulhausen und Kückhoven auf 300 m vorsieht.

B. Gewinnbare Kohlemengen im Tagebau Garzweiler

In den drei Braunkohletagebauen des Rheinischen Reviers ist die gewinnbare Lagerstätte bislang durch die landesplanerisch genehmigten Abbaugrenzen vorgegeben. Die im Tagebau Garzweiler gewinnbare Kohlemenge wurde von Prof. Niemann-Delius gutachterlich bewertet¹. Für das Bezugsdatum 01.01.2019 wird in der Stellungnahme eine gewinnbare Kohlemenge von rund 700 Mio. t ermittelt. Nach Abzug der in 2019 geförderten Kohlemengen stehen ab dem 01.01.2020 noch gut rund 670 Mio. t Braunkohle zur Verfügung. Dabei ist der landesplanerisch genehmigte Lagerstätteninhalt unter Berücksichtigung der Reduzierung infolge der Leitentscheidung der Landesregierung von 2016 zugrunde gelegt. Gemäß dem Beschluss der Bundesregierung wird ein Teil der Kraftwerksblöcke an der Nord-Süd-Bahn noch bis Ende 2038 betrieben. Auch der Großteil der Veredlungskapazität bleibt bis Ende 2038 in Betrieb. Aufgrund des Erhalts des Hambacher Forstes und der somit im Tagebau Hambach ganz erheblich reduzierten gewinnbaren Kohlemenge (rund 150 Mio. t ab 01.01.2020) muss schon ab 2023 noch deutlich stärker als bisher der Tagebau Garzweiler die Versorgung der Kraftwerke und Veredlungsbetriebe an der Nord-Süd-Bahn sichern, ab 2030 zu 100%. Insgesamt wird im Tagebau Garzweiler bis Ende 2038 nahezu die gesamte Lagerstätte benötigt, um die Versorgung der Kraftwerke und Veredlungsbetriebe sicher zu gewährleisten. Mögliche Arrondierungen, die eine Reduzierung der bereitgestellten Kohlemenge nach sich ziehen, werden unter C. „Angepasste Planung für den Tagebau Garzweiler“ beschrieben. Die jährliche Fördermenge im Tagebau Garzweiler wird sich aufgrund der Reduktion der

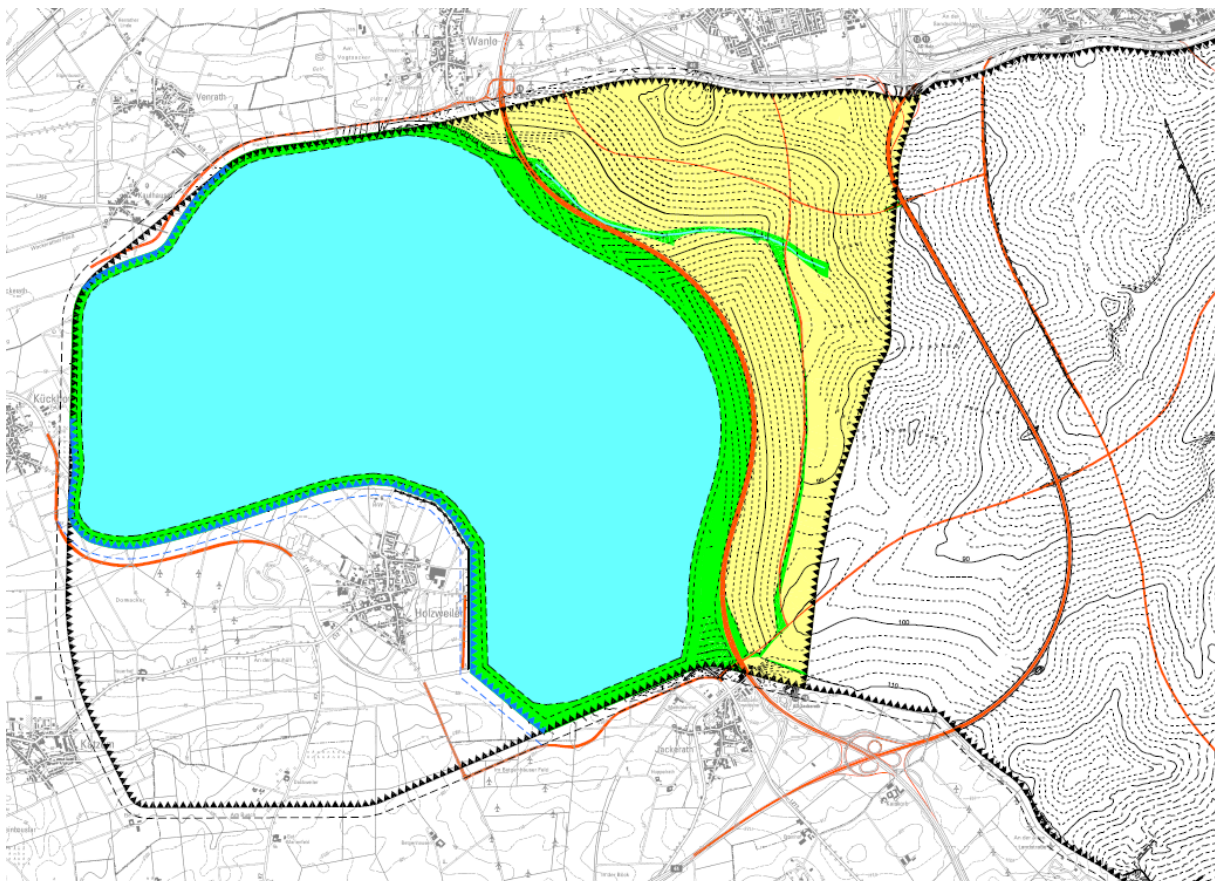
¹ Prof. Niemann-Delius: „Gutachterliche Stellungnahme zur gewinnbaren Kohlemenge im Tagebau Garzweiler in den Abbaugrenzen gemäß Leitentscheidung 2016“, November 2019

jährlichen Fördermenge im Tagebau Hambach im Vergleich zur bisherigen Planung deutlich erhöhen, so dass die Kohlegewinnung Ende 2038 – und somit rund ein Jahrzehnt früher als bislang geplant – mit vollständiger Inanspruchnahme endet.



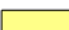



C. Angepasste Planung für den Tagebau Garzweiler

Die im Tagebau Garzweiler in den Grenzen der Leitentscheidung 2016 gewinnbare Kohlemenge sowie die aus dem Tagebau Garzweiler bereitzustellende Kohle zur Sicherstellung der durchgehenden Versorgungssicherheit stehen in einem ausgeglichenen Verhältnis. Gleichwohl können sehr begrenzt Mengen genutzt werden, um durch mögliche Arrondierungen am Tagebaurand Garzweiler eine Entlastung der Tagebaurandkommunen zu ermöglichen. Konkret sieht die Planung der RWE Power AG eine Vergrößerung des Abstands der Abbaugrenze zu den Erkelenzer Stadtteilen Venrath/Kaulhausen und Kückhoven vor. Hierdurch wird die von der Kommission als besondere Aufgabe hervor gehobene „Verbesserung der Lebensbedingungen der Kommunen in der Tagebaurandlage“ berücksichtigt. Das resultierende Wiedernutzbarmachungskonzept ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt und im Anschluss näher beschrieben.

Wiedernutzbarmachung Tagebau Garzweiler



Zelchenerklärung

	Tagebausee		Verkehrsflächen (nachrichtlich)
	Landwirtschaftliche Wiedernutzbarmachung		geplante Abbaugrenze und Sicherheitslinie angepasstes Abbaufeld
	Forstliche Wiedernutzbarmachung, Tagebauseeböschungen		Abbaugrenze und Sicherheitslinie gemäß Braunkohlenplan

Obgleich sich keine wesentlichen Änderungen für das Wiedernutzbarmachungskonzept im Sinne der Anpassung des Vorhabens an die Leitentscheidung von 2016 gemäß Vorentwurfsbeschluss des Braunkohlenausschusses vom 18.05.2018 ergeben, werden nachfolgend die wesentlichen Eckpunkte der weiteren Entwicklung des Tagebaus Garzweiler erläutert.

- a) Abstandsvergrößerung: Die angepasste Tagebauplanung ermöglicht eine Vergrößerung des Abstands zwischen der zukünftigen Abbaugrenze und den geschlossenen Ortsrändern der Erkelenzer Stadtteile Venrath/Kaulhausen und Kückhoven auf 300 m gemäß obiger Abbildung. Laut Landesplanungsgesetz ist ein Abstand von in der Regel der halben Tagebauteufe einzuhalten. Auf Garzweiler übertragen bedeutet dies einen Abstand von rund 100 m. In Kaulhausen wird der Abstand von rund 100 m auf 300 m vergrößert. Die Verdreifachung des Abstands schafft zusätzliche Flächen zwischen Ortsrand und neuer Abbaugrenze, die zusätzliche noch festzulegende Nutzungsoptionen bieten und eine Rückverlagerung des Immissionsschutzdamms erlauben. Hierdurch kann ebenso die Umsiedlung von zwei am Tagebaurand liegenden Anwesen entfallen. In Kückhoven wird durch die Anpassung der Abbaugrenze ebenfalls ein Abstand von 300 m erreicht. Die im Abbaufeld Garzweiler gewinnbare Kohlemenge reduziert sich durch die Anpassung der Abbaugrenze in Summe um überschlägig rund 20 Mio. t. Mit der Reduzierung der gewinnbaren Kohlemenge in Folge der Abstandsvergrößerung ist auch eine entsprechende Verringerung der Abraumgewinnung verbunden. Die Abraumbilanz im Tagebau Garzweiler ist bei Umsetzung der Abstandsvergrößerung gerade noch ausgeglichen. Der noch zu gewinnende Abraum wird für die Wiedernutzbarmachung der Flächen des Tagebaus Garzweiler II sowie für die noch zur Wiedernutzbarmachung anstehenden Flächen des Tagebaus Garzweiler I (sogenanntes „östliches Restloch“) verwendet und benötigt. Löss und Rekultivierungssubstrat wird gemäß dem Konzept des revierweiten Lössausgleichs auch zur Wiedernutzbarmachung des Tagebaus Hambach verwendet. Entsprechendes Material steht im Tagebau Garzweiler in ausreichenden Mengen zur Verfügung. Das Wiedernutzbarmachungskonzept berücksichtigt auch die Herstellung einer Trasse für die geforderte Wiedererrichtung der A61n zwischen der Anschlussstelle Wanlo und dem Autobahndreieck Jackerath in neuer Lage und die hierfür erforderlichen Abraummassen.
- b) Gesamtfläche: Das Abbaugebiet des Tagebaus Garzweiler II nach Braunkohlenplan aus 1995 wird gemäß der Leitentscheidung der Landesregierung NRW für das Rheinische Revier aus dem Jahre 2016 von rund 4.800 ha auf 3.630 ha verkleinert. Das hierfür erforderliche Braunkohlenplanänderungsverfahren läuft derzeit. Die oben beschriebenen Abstandsvergrößerungen vor Venrath/Kaulhausen und Kückhoven führen zu einer geringfügigen zusätzlichen Reduzierung der Abbaufäche um rund 20 ha, ohne dass dies Einfluss auf die grundsätzliche Betriebsführung hat.

Flächenbilanz Tagebau Garzweiler (ungefähre Angaben in ha, gerundet)

	landwirtschaftliche Flächen	forstliche Flächen ¹	See	Sonstige Flächen	Summe
Wiedernutzbarmachung gem. Änderungsvorhaben LE 2016 vom 20.02.2018	rd. 930	rd. 490	rd. 2.180	rd. 30	rd. 3.630
Flächenbilanz gemäß vorliegender Beschreibung*	rd. 950	rd. 490	rd. 2.160	rd. 30	rd. 3.630

* Zusammensetzung

Nichtinanspruchnahme in Folge der Abstandsvergrößerung (heutige Nutzung)	rd. 20				rd. 20
Wiedernutzbarmachung	rd. 930	rd. 490	rd. 2.160	rd. 30	rd. 3.610

¹ einschl. landschaftsgestaltende Anlagen und Gewässerausbau nebst Uferstreifen sowie Grünzug Köhmtal

- c) Angaben zur Abbaufäche: Bei den rund 20 ha, die gemäß dieser Vorhabensbeschreibung nicht mehr in Anspruch genommen werden, handelt es sich überwiegend um landwirtschaftlich genutzte Flächen.
- d) Umsiedlungen: Die für die Kohleversorgung der Kraftwerksblöcke bis Ende 2038 erforderliche vollständige Inanspruchnahme des Abbaufelds des Tagebaus Garzweiler in den Grenzen gemäß der Leitentscheidung 2016 abzüglich der Flächen der Abstandsvergrößerungen vor Venrath/Kaulhausen und Kückhoven erfordert die sozialverträgliche Fortführung aller beschlossenen und bereits 2016 begonnenen Umsiedlungen im Tagebau Garzweiler.

Stand der Umsiedlung (Februar 2020): Für 77 % der Anwesen der Orte des 3. Umsiedlungsabschnitts Keyenberg, Kuckum, Unter- und Oberwestrich und Berverath sind bereits Einigungen mit den Eigentümern erzielt worden. Für weitere 14 % der Anwesen werden derzeit bereits konkrete Erwerbsgespräche mit den Eigentümern auf Basis bereits vorliegender Wertgutachten vorbereitet bzw. schon geführt. Die Umsiedlungen werden vollständig durchgeführt. Das betrifft auch die landwirtschaftlichen Anwesen Eggerather Hof, Roitzerhof und Weyerhof. Zwei am Tagebaurand vor Kaulhausen gelegene Anwesen können aufgrund der Abstandsvergrößerung erhalten bleiben.

- e) Tagebausee: Das Restraumvolumen ergibt sich aus der Kohleentnahme in den Abbau-bereichen Garzweiler I und II, aus dem auf Außenkippen verbrachten Abraum und zu einem geringen Anteil aus Löss und Rekultivierungssubstrat für die Rekultivierung in anderen Tagebauen.
- f) Seeböschungen: Aus Standsicherheitsgründen wird die Seeböschung mit einer Generalneigung von 1 : 5 geplant und hergestellt (Generalneigung = Neigung der Gesamtböschung von der Oberkante der obersten bis zur Unterkante der untersten Böschung im Neigungsverhältnis 1 [vertikal] : n [horizontal]). Die Böschungsgeometrie ist so bemessen, dass die Standsicherheit dauerhaft gewährleistet ist, wobei definierte Kriterien hinsichtlich der Berücksichtigung geologischer Ereignisse (z.B. Erdbeben) vorgegeben sind. Die geplante Böschungsgeometrie entspricht der bisherigen bergtechnischen Vorgehensweise und berücksichtigt die genannten Kriterien. Die Böschungsgeometrie mit einer Generalneigung von 1 : 5 ist den bisherigen Planungen

zugrundegelegt und als standsicher nachgewiesen worden. Für den späteren Wellenschlagbereich wird eine Böschungsneigung von 1 : 20 angesetzt.

- g) Seebefüllung: In dem bergbaubedingten Restraum wird ein See angelegt. Der Zielwasserspiegel wird gemäß der bisherigen Planung unverändert bei rund + 65 m NHN liegen. Bereits ab ca. 2030 ist der Zufluss von Fremdwasser durch direkte Wasserentnahme aus dem Rhein zur Bereitstellung von Ersatz-, Ausgleichs- und Ökowasser für die nördlichen Feuchtgebiete erforderlich. Nach der Auskohlung des Tagebaus soll die Befüllung des Sees mit Sumpfungswasser und insbesondere mit Wasser aus dem Rhein ab 2039 erfolgen, sobald die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Insbesondere müssen hierfür nach dem Aufstellungsbeschluss des Braunkohlenausschusses zum „Braunkohlenplan Garzweiler II, Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung“ vom 06.12.2019 die Entnahme der die Befülldauer steuernden Wassermengen aus dem Rhein sowie deren Einleitung in den zu befüllenden Tagebausee zugelassen und die erforderliche Entnahme- und Einleitinfrastruktur (z.B. Wasserleitung, Entnahmebauwerk am Rhein) genehmigt und rechtzeitig erstellt werden. Nach der Befüllung des Sees wird die außerhalb des Abbaubereiches verlaufende Niers aus dem See gespeist. Ein entsprechender Anschluss in Richtung Niers muss für den Zeitpunkt nach der vollständigen Seebefüllung erstellt werden. Diese Sachverhalte werden von einer Anpassung der Tagebauführung zur Ermöglichung einer Abstandsvergrößerung nicht beeinflusst und behalten weiterhin Gültigkeit. Der Beginn der Seebefüllung erfolgt aufgrund der frühzeitigeren Auskohlung rund ein Jahrzehnt früher als bisher geplant.
- h) Sümpfung: Die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sind hinsichtlich Dauer und Umfang auf die vollständige Auskohlung des Tagebaus Garzweiler gemäß bisheriger Planung bis etwa Mitte des Jahrhunderts ausgelegt. Die Abstandsvergrößerungen haben keinen Einfluss auf die Sümpfungsmaßnahmen. Der beschleunigte Tagebaufortschritt mit einer Auskohlung schon zum Ende des Jahres 2038 führt jedoch dazu, dass die Sümpfungsmaßnahmen in einigen Bereichen etwas früher beginnen, aber insbesondere um rund ein Jahrzehnt früher enden werden. Die Entwässerungsziele für die einzelnen Grundwasserleiter bleiben, abgesehen von der zeitlichen Anpassung, unverändert.

D. Planungssicherheit und Genehmigungsverfahren

Die Vergrößerung des Abstandes der Tagebaukante zur Ortsrandlage der Erkelenzer Stadtteile Venrath/Kaulhausen und Kückhoven auf 300 m folgt der Empfehlung der Kommission für „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“, welche die „Verbesserung der Lebensbedingungen der Kommunen in der Tagebaurandlage“ als besondere Aufgabe hervorhebt. Ebenso steht dies im Einklang mit den Aussagen der Landesregierung, nach der die Interessen der Tagebaurandgemeinden angemessen zu berücksichtigen sind. Die Einziehung der Abbaugrenze zur Abstandsvergrößerung führt zu einer geringfügigen Anpassung des Abbaufelds. Es ist zweckmäßig, diese genehmigungsrechtlich schon im Rahmen des derzeit laufenden Braunkohlenplanänderungsverfahrens für den Tagebau Garzweiler zur Umsetzung der Leitentscheidung des Landes NRW für das Rheinische Revier aus dem Jahr 2016 zu berücksichtigen. Die weitere bergrechtliche Umsetzung erfolgt im Anschluss im Rahmen der bergrechtlichen Genehmigungsverfahren.